

Friedhof- und Bestattungsreglement der Stadt Schaffhausen

vom 14. Juni 2011

Der Stadtrat,

gestützt auf § 3 der kantonalen Verordnung über die Leichenschau und die Bestattung vom 31. Oktober 1972 sowie auf Art. 43 der Stadtverfassung vom 25. September 2011, ³⁾

erlässt folgendes Reglement:

A. Zuständigkeit und Organisation

Art. 1

Das Bestattungswesen der Stadt Schaffhausen untersteht dem Stadtrat. Für die Anordnung und den Vollzug der Bestattungen sowie für die Schaffung und den Unterhalt der Friedhöfe bestellt der Stadtrat: Zuständigkeit

- a) das Bestattungsamt;
- b) die Friedhofverwaltung;
- c) die Friedhofkommission.

Bestattungsamt

Art. 2

¹ Die Aufgaben des Bestattungsamtes sind: Aufgaben

- a) die Entgegennahme der Meldungen über eingetretene Todesfälle sowie das Gespräch mit den Hinterbliebenen;
- b) die Prüfung, ob eine Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles vorliegt;
- c) die Meldung an das Zivilstandsamt, an die Einwohnerkontrolle und an die Friedhofverwaltung; die Beschaffung der notwendigen Bewilligungen sowie allfälliger Zeugnisse und Pässe. Das Personal des Bestattungsamtes ist dafür verantwortlich, dass die Leichenschau stattfindet;

- d) die Registerführung über die Personalien der Verstorbenen;
- e) die Meldung an die vertraglich angestellten Organistinnen bzw. Organisten; der erste Kontakt mit einer bzw. einem Geistlichen oder einer Abdankungsrednerin bzw. Abdankungsredner für die Abdankungsfeier, sofern dies von den Hinterbliebenen gewünscht wird;
- f) die Lieferung des Sarges;
- g) die Sorge für die Einkleidung und das Einsargen;
- h) die Aufbahrung der Leichen, die Vornahme der Feuerbestattung und die Durchführung der Bestattungsfeierlichkeiten;³⁾
- i) die Verschliessung der Urne;
- j) der Betrieb des Krematoriums;
- k) die Benachrichtigung der Bezirksärzteschaft in besonderen Fällen;
- l) die Beratung der Trauerfamilie betreffend die Abdankung und die Bestattung;
- m) Regelung der Bestattungsart und des Grabes;
- n) die Anordnung und die Durchführung des Leichentransportes;
- o) die Verständigung der Friedhofverwaltung und die Übergabe der Urnen und der Leichname zur Beisetzung durch die Friedhofverwaltung;³⁾
- p) der Vollzug richterlicher oder bezirksärztlicher Weisungen.

² Das Bestattungsamt sorgt dafür, dass stets genügend Säрге unterschiedlicher Grösse verfügbar sind.

Friedhofverwaltung

Art. 3

Aufgaben

Die Aufgaben der Friedhofverwaltung sind:

- a) die Bereitstellung der notwendigen Gräber aller Kategorien;
- b) Bau und Unterhalt der gesamten Friedhofanlagen;
- c) Bau und baulicher Unterhalt der Gebäude, einschliesslich eines Krematoriums.
- c^{bis}) Durchführung von Urnenbeisetzung und Erdbestattung;³⁾
- d) die Führung eines genauen Belegungsplanes, eines Kontrollregisters aller vorhandenen Gräber, die Führung des Bestattungsregisters mit Angabe der Personalien, der Geburts-, Sterbe- und Bestattungsdaten sowie der Bestattungsart, der Grabart und der Grabnummer;

- e) Bepflanzung und Pflege der Waldflächen, Grabfelder und Gräber;
- f) die Grabmalberatung und -bewilligung;
- g) die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Waldfriedhof;
- h) die Beratung der Angehörigen über die Grabpflege.

Friedhofkommission

Art. 4

¹ Der Stadtrat bestellt eine Friedhofkommission. Sie besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Das für die Friedhofverwaltung zuständige Stadratsmitglied präsidiert die Kommission. Die Friedhofverwalterin bzw. der Friedhofverwalter ist von Amtes wegen Mitglied. Die Friedhofkommission bereitet wichtige bauliche und administrative Entscheide vor, koordiniert in Fragen des Friedhofbetriebes und entscheidet über Einsprachen gegen Beschlüsse der Friedhofverwaltung. Wahl und Aufgaben

² Gegen die Entscheide der Friedhofkommission können die Betroffenen innert 20 Tagen nach Mitteilung beim Stadtrat schriftlich Beschwerde erheben. ³⁾ Rechtsmittel

³ Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Das Verfahren richtet sich im Übrigen sinngemäss nach dem Rekurs im Verwaltungsrechtspflegengesetz. ³⁾

B. Allgemeines über das Friedhof- und Bestattungswesen

Bestattung von Einwohnern

Art. 5

¹ Alle verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schaffhausen haben ein Anrecht auf die nachfolgend genannten Leistungen:

- Ankleiden mit persönlichen Kleidern oder Leichenhemd und Einsargen der Leiche;

- Meldung an Zivilstandsamt, Einwohnerkontrolle, zuständige Pfarrperson, Friedhofverwaltung und Organistin bzw. Organisten;
- Standardsarg-, Urnenlieferung;
- Leichentransport innerhalb der Stadt Schaffhausen;
- Benutzung der Abdankungsräumlichkeiten im Waldfriedhof;
- Erd- oder Feuerbestattung;
- Miete für Erdbestattungs- oder Urnenreihengrab im Waldfriedhof oder auf den Friedhöfen Buchthalen, Hemmental und Herblingen mit einmaliger Einfassungsbepflanzung und Grabnummer.

Die durch das Bestattungsamt erbrachten Leistungen erfolgen für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schaffhausen gegen Verrechnung einer Grundpauschale gemäss Reglement über die Gebühren des Bestattungsamtes und der Friedhöfe der Stadt Schaffhausen.²⁾

²⁾ Als Einwohnerin bzw. Einwohner gilt, wer volljährig und im Einwohnerregister der Stadt Schaffhausen mit Hauptwohnsitz angemeldet ist und dort die Schriften vor dem Ableben deponiert hat. Für minderjährige, im Einwohnerregister der Stadt Schaffhausen angemeldete Einwohnerinnen und Einwohner sind die Leistungen gemäss Art. 5 Abs. 1 des städtischen Friedhof- und Bestattungsreglements kostenlos.

³⁾ Der Anspruch auf ein neues Urnengrab erlischt nach Ablauf eines Jahres nach erfolgter Feuerbestattung.

Art. 6

Zusätzliche
kostenpflichtige
Leistungen

Zu Lasten der Hinterbliebenen oder der Auftraggeber gehen folgende Leistungen:

- besondere Säрге und besondere Urnen;
- Leichentransporte ausserhalb der Stadt Schaffhausen;
- Orgelspiel und musikalische Darbietungen;
- Transport von Kränzen und Blumen;
- Pflanzen- und Blumendekorationen;
- Urnentransport;
- Miete von Urnennischen und Sondergräbern;
- einfache, provisorische Schrifttafel auf neuen Gräbern;
- allgemeiner Grabunterhalt (obligatorische Gebühr, zu bezahlen bei der Bestattung für die ganze Laufzeit des Grabes);
- Beschriftung bei Gemeinschaftsgräbern mit Namensnennung;

- weitere kostenpflichtige Leistungen je nach Grabart.

Art. 7

Für Todesfall- und Bestattungskosten, die ausserhalb der Einwohnergemeinde Schaffhausen anfallen, leistet die Stadt keine Rückerstattungen. Die Kremation gilt als Bestattung. Beiträge

Bestattung von Nicht-Einwohnerinnen und Nicht-Einwohnern**Art. 8**

Bestattungen von Nicht-Einwohnerinnen und Nicht-Einwohnern werden auf Wunsch und nach Möglichkeit vorgenommen. In solchen Fällen kann vor der Bestattung die Sicherstellung der entstehenden Kosten gemäss Gebührentarif verlangt werden. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen nach eidgenössischem und kantonalem Recht. Vornahme
Kautions

Aussengemeinden**Art. 9**

Der Stadtrat kann mit Aussengemeinden über die teilweise oder gesamthafte Übernahme des Bestattungswesens vertragliche Regelungen treffen. Übernahme-
regelung

Massnahmen beim Eintritt eines Todesfalles**Art. 10**

¹ Sämtliche Todesfälle auf Stadtgebiet sind dem Bestattungsamt umgehend zu melden. Meldung

² Das Personal des Bestattungsamtes hat alle notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen vorzukehren und mit den Angehörigen oder ihren Bevollmächtigten die Bestattungsart, den Zeitpunkt der Trauerfeier (in der Regel in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt), die Grabart und alles weitere festzulegen. Vorgehen im
Regelfall

Art. 11

¹ Personen, die infolge eines Unfalles ausserhalb ihrer Wohnung verstorben sind, sollen nach erfolgter Freigabe der Leiche durch die Besondere
Umstände

zuständigen Behörden direkt zur Aufbahrung im Waldfriedhof überführt werden.

² Leichen in fortgeschrittener Verwesung sind sofort zu bestatten.

Aufbahrung im Waldfriedhof

Art. 12

Aufbahrung

Die verstorbene Person wird in der Aufbahrung im Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann der Sarg, sofern keine Gründe dagegen sprechen, bis kurz vor der Einäscherung oder, bei Erdbestattungen, vor dem Beginn der Trauerfeier zur Abschiednahme offen bleiben; vorbehältlich übergeordnetes kantonales Recht.

Art. 13

Öffnungszeiten

¹ Die Öffnungszeiten der Aufbahrung entsprechen den ordentlichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung.

² Die Besucher haben sich an das Personal des Bestattungsamtes zu wenden.

³ Am Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Aufbahrung geschlossen. Der Zugang kann den Angehörigen mittels geeignetem Öffnungssystem ermöglicht werden.

Art. 14 ³⁾

Auswärtige

Die Aufbahrung steht auch für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die nicht im Waldfriedhof bestattet werden, zur Verfügung, wenn die Belegung dies zulässt. In diesen Fällen wird eine durch Tarif festgelegte Gebühr erhoben. Verstorbene aus der Stadt Schaffhausen werden bei der Belegung bevorzugt behandelt.

Abdankung

Art. 15

Ansetzung

Die Abdankungen sind von Montag bis Freitag anzusetzen. Die Wahl des Zeitpunktes obliegt dem Personal des Bestattungsamtes, in der Regel in Absprache mit den Angehörigen und den Pfarrämtern.

Art. 16

Örtlichkeit

Die Abdankungen finden im Waldfriedhof statt. Ausnahmsweise können sie auch in einer Kirche oder an einem anderen dafür geeigneten Ort abgehalten werden. Die Einwohnergemeinde Schaffhausen übernimmt in diesem Fall keine Kosten.

Art. 17

Das Bestattungsamt ist für die Durchführung der Abdankung und die Zeremonie der Beisetzung zuständig. Zuständigkeit

Öffnungszeiten des Waldfriedhofes**Art. 18**

¹ Der Waldfriedhof ist zum allgemeinen Besuch täglich geöffnet: Öffnungszeiten
April bis September von 8 - 19 Uhr
Oktober bis März von 8 - 18 Uhr

² Sofern es die Umstände erlauben, kann auf die Schliessung des Waldfriedhofs verzichtet werden.

Hinweise für die Friedhofbesucher**Art. 19**

In den Friedhöfen ist gute Ordnung zu halten. Jede Verunreinigung und Beschädigung der Wege, Gräber, Brunnen und sonstigen Anlagen sowie das Entfernen von Pflanzen, Vasen und anderen beweglichen Gegenständen werden bestraft. Kleinen Kindern ist der Besuch der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet; es darf nicht gespielt und gelärmt werden. Allgemeine Vorschriften

Art. 20

Ohne besondere Bewilligung ist das Mitnehmen von Hunden sowie das Befahren der Friedhöfe mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen verboten. Für bewilligte Materialtransporte mit grösseren Fahrzeugen dürfen im Friedhofareal nur die hierfür bestimmten Fahrwege benutzt werden. Hunde
Fahrräder

Art. 21

Für die Durchführung besonderer musikalischer oder religiöser Veranstaltungen innerhalb der Friedhöfe ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung einzuholen. Veranstaltungen

Art. 22Grab-
beschädigung

Die Friedhofverwaltung übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmälern, Grabbepflanzungen und Grabschmuck infolge von Naturereignissen sowie bei Entwendungen oder Beschädigungen durch Drittpersonen.

C. Erdbestattungen**Art. 23**

Grabarten

Für die Erdbestattungen stehen folgende Arten von Gräbern zur Verfügung. Die Ruhefristen für die einzelnen Gräber sind nicht verlängerbar. Ausnahmen von dieser Regel sind bei der Grabart explizit aufgeführt:³⁾

Reihengräber

Die Reihengräber werden gemäss Belegungsplan fortlaufend angelegt und zu kleineren oder grösseren Feldern zusammengefasst. Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe und des Feldes mit der Absicht, später eine Erdbestattung vorzunehmen, ist nicht zulässig.

a) Erdbestattungsreihengrab:

für eine Person ab 13. Altersjahr,
Ruhefrist 25 Jahre, Abmessung 100 x 200 cm;

b) Doppelreihengrab:

für zwei Personen ab 13. Altersjahr, Ruhefrist 40 Jahre, Abmessung 200 x 200 cm. Der Anspruch auf eine zweite Erdbestattung verfällt nach 15 Jahren.

c) Kinderreihengrab:

für eine Person bis 12 Jahre:
Ruhefrist 25 Jahre, Abmessung 80 x 140 cm;

Einzelgräber**d) Familiengrab:**

Ruhefrist 40 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit,
Abmessung 300 x 300 cm. Für eine zweite Erdbestattung muss eine Laufzeit von 25 Jahren sichergestellt sein.
Die Lage des Familiengrabes kann aus den dafür bezeichneten Stellen ausgewählt werden.
Die Abgabe dieser Grabstätten wird durch einen Vertrag geregelt.

D. Feuerbestattungen

Art. 24

Die Kremation wird vorgenommen, wenn die verstorbene Person dies durch eine schriftliche Willensäußerung bestimmt hat, oder wenn die Angehörigen dies wünschen. Begehren

Art. 25

¹ Die zur Feuerbestattung bestimmten Särge müssen ganz aus einheimischem Weichholz angefertigt sein und dürfen keine Metallumkleidungen oder sonstige Beschläge und Verzierungen aus Metall oder Kunststoff aufweisen. Die Farbgebung darf nur durch nachweislich umweltfreundliche Stoffe erfolgen. Kremation

² Das Bestattungsamt kann nähere Regelungen zur Feuerbestattung erlassen.

³ Die Maximalmasse inkl. Querleisten und Ausladungen sind folgende:

Länge 220 cm, Breite 75 cm, Höhe 60 cm.

⁴ Sollte aus irgendwelchen Gründen ein Umsargen notwendig sein, so gehen die Kosten zu Lasten der Angehörigen.

Art. 26

Der Zutritt zum Krematorium kann den Angehörigen in Absprache mit dem Bestattungsamt gestattet werden. Zutritt

Art. 27

Nach vollzogener Verbrennung wird die Asche in einer Urne gesammelt, mit einem Beschriftungsschild versehen und verschlossen. Urne

Aufbewahrung und Beisetzung von Aschenurnen

Art. 28

Für die Aufbewahrung der Aschenurne bestehen keine Einschränkungen. Die Angehörigen können dieselbe in einem bestehenden oder neu zu erwerbenden Grab beisetzen lassen. Die Urne kann auch in einer Nische aufbewahrt werden. Mit der Entgegennahme der Urne übernehmen die Hinterbliebenen die weitere Verantwortung für eine korrekte und schickliche Aufbewahrung. Aufbewahrung

Beisetzung

Art. 29

¹ Für die Beisetzung der Urnen oder der Asche im Waldfriedhof bestehen folgende Möglichkeiten. Die Ruhefristen für die einzelnen Gräber sind nicht verlängerbar. Ausnahmen von dieser Regel sind bei der Grabart explizit aufgeführt: ³⁾

a) Urnenreihengrab:

Ruhefrist 25 Jahre, Ausmasse 100 x 150 cm;

b) Doppelreihengrab :

Ruhefrist 40 Jahre, Abmessung 200 x 200 cm;

c) Familiengrab:

Ruhefrist 40 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit, Abmessung 300 x 300 cm.

Die Lage des Familiengrabes kann aus den dafür bezeichneten Stellen ausgewählt werden.

Die Abgabe dieser Grabstätten wird durch einen Vertrag geregelt.

d) Urnenhalle:

Bei Einzelnischen: Ruhefrist 15 Jahre; Bei Doppelnischen: Ruhefrist Erstbestattung 15 Jahre. Bei einer Zweitbestattung innerhalb der Ruhefrist der Erstbestattung gilt für die ganze Nische ab der Zweitbestattung eine Ruhefrist von 15 Jahren. Der Anspruch auf eine Zweitbestattung verfällt, wenn diese nicht innerhalb der Ruhefrist der Erstbestattung erfolgt. ³⁾

e) Urnennischenanlage:

Bei Einzelnischen: Ruhefrist 15 Jahre, mit Verlängerungsmöglichkeit um max. 10 Jahre; Bei Doppelnischen: Ruhefrist Erstbestattung 15 Jahre, mit Verlängerungsmöglichkeit um max. 10 Jahre. Bei einer Zweitbestattung innerhalb der Ruhefrist der Erstbestattung gilt für die ganze Nische ab der Zweitbestattung eine Ruhefrist von 15 Jahren, mit Verlängerungsmöglichkeit um max. 10 Jahre. Der Anspruch auf eine Zweitbestattung verfällt, wenn diese nicht innerhalb der Ruhefrist der Erstbestattung erfolgt. ³⁾

f) Urnengrabstätte:

Urnenbeisetzung im Waldboden mit Gemeinschafts-Namensplatte, Ruhefrist mindestens 25 Jahre, Namensnennung mindestens 15 Jahre; ³⁾

g) Gemeinschaftsgrab:

Asche wird in Gruft beigesetzt. Keine Namensnennung

h) Gartengrab:³⁾

Urnenbeisetzung im Waldboden. Grabanlage gärtnerisch gestaltet als Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung Ruhefrist mindestens 25 Jahre, Namensnennung und Schmuckbepflanzung mindestens 15 Jahre.

² Die einheitliche Beschriftung der Namensplatten der Urnenhalle, der Urnennischenanlage und Urnengrabstätte und Gartengrab wird von der Friedhofverwaltung veranlasst und den Hinterbliebenen verrechnet.³⁾

Art. 30

¹ In bestehende Gräber der Friedhöfe können Urnen nachträglich beigesetzt werden.

Nachträgliche
Beisetzung

² Die Ruhefrist erfährt durch die nachträgliche Beisetzung einer Urne keine Veränderung.

Art. 31

Ist für die Aufbewahrung einer Aschenurne von keiner Seite eine Verfügung getroffen worden, wird die Asche vom Bestattungsamt während 3 Jahren unentgeltlich aufbewahrt und dann im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

Unentgeltliche
Aufbewahrung

Art. 32

Die Friedhofverwaltung ist befugt, für bestimmte Grabstätten zusätzliche Bestimmungen für deren Benutzung zu erlassen.

Zusätzliche
Benutzungs-
bestimmungen

Art. 33³⁾

Die Angehörigen werden über den Ablauf der Benützungsdauer der Nischen in der Urnenhalle oder der Urnennischenanlage benachrichtigt. Werden nach erfolgter Benachrichtigung die Urnen nicht abgeholt oder wird die Verlängerungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen (Urnennischenanlage) oder sind Angerhörige nicht mehr festzustellen, ist die Friedhofverwaltung berechtigt, die Asche im Gemeinschaftsgrab beizusetzen und die Inschrift zu löschen.

Benützungsdauer

Art. 34

¹ Für die Räumung der vorgenannten Gräber gelten die Bestimmungen der Art. 29, 30, 36 und 37 sinngemäss.

Räumung

² Für Aschenurnen, welche bei der Räumung von Gräbern vorgefunden werden, übernimmt die Friedhofverwaltung keine Haftung; sie

nimmt jedoch bei rechtzeitiger Auftragserteilung durch die Angehörigen und gegen Zahlung der entstehenden Kosten eine Umbettung vor.

E. Umbettungen, Aufhebung von Gräbern

Art. 35

Umbettung

¹ Für Umbettungen während der Ruhefrist ist das kantonale Recht massgebend.

² Ein Anspruch auf Exhumation von Überresten erdbestatteter Leichen nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist besteht nicht.

³ Grundsätzlich ist es gestattet, Überreste von Verstorbenen, die in anderen Friedhöfen beerdigt waren, zur Beisetzung in den Waldfriedhof zu überführen.

Art. 36

Vorgehen

Die Friedhofverwaltung darf nach Ablauf der Ruhefrist über die Grabfläche verfügen. Die gesetzlichen Nachkommen der Verstorbenen werden mindestens 2 Monate vor der Räumung durch Anschlag am Grabfeld und, soweit möglich, schriftlich benachrichtigt. Nach Ablauf des Räumungstermins kann die Friedhofverwaltung über nicht abgeholte Grabmäler und Bepflanzungen ohne Entschädigungspflicht verfügen.

Art. 37

Ehemalige
Grabmäler

Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, von den Hinterbliebenen nicht mehr beanspruchte Grabmäler, die eine kunsthandwerkliche oder kulturelle Bedeutung aufweisen, als Denkmal oder für die Weiterverwendung als Grabmal zu erhalten.

F. Bepflanzung und Unterhalt

Art. 38

Allgemeines

¹ Im Bestreben, den Charakter des Waldfriedhofes zu erhalten, werden für die gärtnerische und forstliche Pflege der Anlagen und der Gräber bestimmte Weisungen erlassen, welche von der Friedhofverwaltung, den Gärtnermeisterinnen bzw. Gärtnermeistern und sonstigen Handwerkerinnen bzw. Handwerkern sowie von allen Personen, die sich mit der Grabpflege befassen, zu befolgen sind.

² Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, für einzelne Grabfelder oder Gräbergruppen diese Vorschriften durch zusätzliche Ausführungen zu ergänzen.

Art. 39

Die im Grundbuch verankerte Bestimmung, wonach 60 % der Waldfriedhoffläche als Wald bestockt sein müssen, ist bei der Anlage von Grabfeldern, Wegen und sonstigen Einrichtungen zu beachten. Der Waldbestand ist periodisch zu verjüngen.

Waldfläche

Art. 40

Die übrigen Grünflächen sind naturnah zu gestalten und zu pflegen. Auch bei den Grabbepflanzungen und deren Entsorgung sind ökologische Aspekte zu beachten.

Gestaltung

Art. 41 ³⁾

¹ Die Reihengräber werden von der Friedhofverwaltung ausgeebnet, genau eingeteilt und mit geeigneten Pflanzen eingefasst. Diese einheitliche Bepflanzung darf nicht entfernt oder beschädigt werden. Es dürfen keine zusätzlichen Einfassungseinrichtungen angebracht werden.

Bepflanzung der Gräber

² Die Einteilung erfolgt bei

- a) Urnenreihengräbern bis 3 Monate nach der Belegung des letzten Grabplatzes in einer Reihe;
- b) bei Einzelreihengräbern mit Erdbestattung bis ein Jahr nach der Belegung des letzten Grabplatzes einer Reihe, bei Urnenreihengräbern bis 3 Monate;
- c) bei Doppelreihengräbern bis ein Jahr nach einer Erdbestattung bis 3 Monate nach einer Urnenbeisetzung.

³ Die Wartefrist für das Stellen der Grabsteine wird auf maximal 2 Jahre begrenzt; bei Urnen-Reihengräbern auf 1 Jahr.

Art. 42

Für die individuelle Bepflanzung steht eine bestimmte Teilfläche zur Verfügung

individuelle Bepflanzung

a) Erdbestattungsreihengrab	60 x 130 cm
b) Doppelreihengrab	100 x 140 cm
c) Urnenreihengrab	50 x 100 cm
d) Kinderreihengrab	50 x 70 cm

Art. 43Regelmässige
Bepflanzung

¹ Innerhalb dieser Fläche darf die regelmässige Bepflanzung der Gräber vorgenommen werden:

- a) durch die Hinterbliebenen selbst;
- b) durch private Gärtnermeisterinnen bzw. Gärtnermeister;
- c) durch die Stadtgärtnerei.

² Letztere kann auch vertraglich beauftragt werden, für eine bestimmte Zeit die Wechselbepflanzung auszuführen, unter Vorauszahlung einer Summe in den Grabbepflanzungsfonds oder gegen jährliche Rechnungsstellung.

Art. 44Zugelassene
Bepflanzung
und
Grabgestaltung

¹ Gestattet ist jeder sich den örtlichen Verhältnissen anpassende Schmuck mit Gruppenpflanzen, Topfpflanzen, Schnittblumen sowie Stauden und Kleingehölze.

² Nicht zugelassen sind Gewächse, die den Charakter des Waldfriedhofes stören, wie buntlaubige exotische Gehölze sowie Pflanzen, die die Reihengrabsteine überragen. Ebenso nicht zugelassen sind Pflanzen, die als invasiv gelten und auf der Schwarzen Liste der Infloflora Schweiz aufgeführt sind. ³⁾

³ Nicht erlaubt ist das Aufstellen von Kränzen aus Blech, Kunststoff und sonstigen unpassenden Materialien sowie übermässige Grab Accessoires.

⁴ Der vegetative Charakter der Grabfläche muss überwiegen. Flächige Steinabdeckungen sind nicht gestattet. ³⁾

⁵ Der Einsatz von Herbiziden ist verboten. ³⁾

⁶ Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabanlagen die durch ihre besondere Gestaltung den Bestattungsort prägen. An diesen Grabanlagen ist kein individueller Grabschmuck durch Hinterbliebene erlaubt. Die Friedhofsverwaltung ist besorgt, dass die Anlagen einen schönen, ihrem Charakter entsprechenden Eindruck machen. ³⁾

⁷ Bei der Urnen-Nischenanlage stellt die Friedhofsverwaltung spezielle Pflanzgefässe zur Verfügung. Eine darüber hinausgehende Pflanzung oder weiterer Schmuck und Zierrat sind nicht erlaubt. ³⁾

Art. 45

Ausführung

¹ Die Betreuerinnen bzw. Betreuer der Gräber dürfen bei der Ausübung ihrer gärtnerischen Tätigkeit die benachbarten Gräber nicht betreten und die darauf befindlichen Pflanzen, vor allem auch die Einfassungsbepflanzung, nicht beschädigen.

² Das Zuführen von Pflanzen und Grabschmuck durch private Gärtnerinnen bzw. Gärtner und Floristinnen bzw. Floristen ist an den Werktagen (Montag bis Freitag) bis 10.00 Uhr gestattet.

Art. 46

Bei Verstössen gegen diese Vorschriften können Fehlbare für Schäden haftbar gemacht werden. Verstösse

Art. 47

Verwelkte Blumen und Kränze, leere Gefässe und anderes störendes Material werden von der Friedhofverwaltung im Rahmen des allgemeinen Grabunterhaltes (Art. 50) regelmässig abgeräumt. Abräumung

Art. 48

Die Bepflanzung der Familiengräber ist Sache der Angehörigen und ist keinem bestimmten Schema unterworfen, sofern die Bestimmungen der Art. 44 und 45 sinngemäss eingehalten werden. Familiengräber

Art. 49

Interessentinnen bzw. Interessenten erhalten von der Friedhofverwaltung eine Wegleitung für die Bepflanzungsmöglichkeiten im Waldfriedhof, insbesondere auch für die Bildung eines Grabbepflanzungsfonds. Wegleitung

Art. 50

¹ Um den guten Gesamteindruck der Friedhöfe und die regelmässige Reinhaltung der Gräber zu gewährleisten, wird der allgemeine Unterhalt der Gräber (ohne Wechselbepflanzung) von der Friedhofverwaltung einheitlich besorgt. Unterhalt der Gräber

² Für diese obligatorische Unterhaltungspflicht ist von den Hinterbliebenen für jedes Grab eine Gebühr zu bezahlen, die im Voraus für die ganze Zeit der vorgesehenen Ruhefrist zu entrichten ist. In Ausnahmefällen kann diese Taxe ratenweise bezahlt werden.

³ Die als "Allgemeiner Grabunterhalt" bezeichnete Leistung umfasst folgende Tätigkeiten:

- regelmässige Reinhaltung der ganzen Grabfläche von Laub, Unkraut, verwelkten Blumen und Kränzen und deren Entsorgung;
- die Reinigung und die Instandstellung der zugehörigen Fusswege;

- die Bewässerung der Grabfelder und der Familiengräber während ausgesprochener Trockenperioden im Rahmen der technischen Möglichkeiten, jedoch ohne Haftung für Dürreschäden.

G. Grabdenkmäler

Art. 51 ³⁾

Meldepflicht

¹ Für jedes Grabmal ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch mit genauer Zeichnung im Massstab 1 : 10 in doppelter Ausführung einzureichen. Zur Ergänzung der Vorlagen können Materialmuster, Modelle, Fotografien und Schriftentwürfe in natürlicher Grösse verlangt werden. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von der Friedhofverwaltung kostenlos abgegeben. Die Friedhofverwaltung bietet eine kostenlose Beratung an.

² Für die Einhaltung dieser Vorschriften haftet die Lieferantin bzw. der Lieferant. Die Friedhofverwaltung behält sich vor, Grabdenkmäler, die nicht der eingereichten Zeichnung und der allfällig verlangten Korrektur entsprechen, zurückzuweisen oder zu entfernen. Das Grabmal ist vor dem Aufstellen auf der Grabstätte durch die Friedhofverwaltung abzunehmen.

Art. 52

Ausmasse und Gestaltung

¹ Für Reihengräber sind Grabsteine mit folgenden Abmessungen zugelassen:

	Höhe cm	Breite cm	Dicke cm
Erdbestattungs- und Urnenreihengrab	120	25	18-25
	110	35	18-20
	100	45	16-18
	90	55	14-16
Doppelreihengrab	130	40	25-30
	110	60	18-22
	100	70	16-20
freie Form	max. 80	max. 55	max. 50
Kinderreihengrab	max. 70	max. 40	max. 14

² Zwischenmasse sind zulässig, wenn sie den vorgegebenen Seitenverhältnissen entsprechen.

³ Bei Holz- und Metallkreuzen beträgt die maximale Höhe 110 cm, die maximale Breite 65 cm.

⁴ Liegende Platten sind zugelassen. Die Grössen werden wie folgt geregelt:

	Breite cm	Länge cm	Dicke cm
Reihengräber	40-60	40-60	12-16
Doppelreihengräber	50-70	50-70	13-18

⁵ Bei Vollplastiken und anderen Sonderfällen entscheidet die Friedhofverwaltung von Fall zu Fall über Abweichungen von den Vorschriften. Felsenartige Formen und Findlinge sind auf Reihengräbern nicht zulässig. Das Grabmal hat eine klare Linienführung und eine gestaltete Form aufzuweisen.

Art. 53

Bei Grabmälern für Familiengräber sind die Abmessungen den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Findlinge und unbearbeitete Natursteinblöcke sind zulässig, doch bleibt die Höhe solcher Steine auf 90 cm beschränkt. Metallinschriften in Bronze sind gestattet.

Familiengräber

Art. 54

Der Charakter des Waldfriedhofes verlangt den Verzicht auf allen überflüssigen Zierrat. Das Anbringen von Plaketten, Fotografien, fotorealistischen Gravuren, Bronzesymbolen oder Verzierungen aus Metall oder anderem Material ist erlaubt. Sie dürfen maximal 1/6 der Vorderfläche einnehmen.

Persönlicher Zierrat

Art. 55

¹ Bei Reihengräbern soll die Schrift handwerklich aus dem Stein gearbeitet sein. Schriftzeichen aus Metall, Glas- oder Kunststoffbuchstaben sollten vermieden werden. Vergolden, Versilbern, Bronzieren von Schriften ist gestattet. Auf auffällig buntes Bemalen ist zu verzichten.

Schriftzeichen

Art. 56

Für Grabdenkmäler sind folgende Materialien zulässig:

Material

- alle Natursteinarten, aus ökologischen Gründen vorzugsweise keine aussereuropäischen Gesteinsarten;
- Holz, alle einheimischen Arten;
- Metall, mit nicht glänzender oder spiegelnder Oberfläche.

Art. 57

Bearbeitung

¹ Zulässig sind alle handwerklichen Bearbeitungsarten. Spiegelnde Oberflächen sind nicht gestattet.

² Auf der Vorderseite sind ruhige, bruchrohe Flächen gestattet, alle übrigen Flächen sind handwerklich zu bearbeiten.

Aufstellen von Grabmälern**Art. 58**

Bedingungen

¹ Für das Aufstellen eines Grabmales sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) die Gebühr für den allgemeinen Grabunterhalt muss für das betreffende Grab für die ganze Dauer der Ruhefrist bezahlt sein;
- b) die Grabreihen müssen planiert, genau eingeteilt und einheitlich mit Pflanzen eingefasst sein.
- c) das Grabmal muss von der Friedhofverwaltung abgenommen sein. ³⁾

² Grabdenkmäler dürfen zu folgenden Zeiten nicht gestellt werden:

- an Freitagnachmittagen und Samstagen während des ganzen Jahres;
- 3 Arbeitstage vor Ostern, Allerheiligen, Weihnachten;
- 1 Arbeitstag vor allen übrigen Feiertagen;
- Während Frostperioden und ausserhalb der üblichen Arbeitszeit.

Art. 59

Bearbeitung

Sämtliche Arbeiten, welche an vorhandenen Grabmälern vorgenommen werden, wie Erweitern oder Neubemalen der Inschrift, Überarbeiten der Grabzeichen müssen fachgerecht ausgeführt werden. Das Reinigen von Grabsteinen mit chemischen und anderen nicht handwerklichen Mitteln ist untersagt. Die nach beendigter Arbeit notwendige Wiederinstandstellung der Grabbepflanzung ist Sache des Grabeigentümers.

Art. 60

Unterhalt

Der Unterhalt der Grabdenkmäler ist Sache der Eigentümerin bzw. des Eigentümers. Bei mangelndem Unterhalt wird die Eigentümerin bzw. der Eigentümer aufgefordert, für die Instandstellung zu sorgen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, kann das Grabmal durch die Friedhofverwaltung zu Lasten der Eigentümerin bzw. des

Eigentümers ausgebessert, neu versetzt oder in bestimmten Fällen entfernt werden.

H. Gebühren

Art. 61

Die Gebühren für die Bestattungskosten, für die Feuerbestattung sowie für die Gräber und den allgemeinen Grabunterhalt werden vom Stadtrat im Reglement über die Gebühren des Bestattungsamtes und der Friedhöfe der Stadt Schaffhausen festgelegt. Dieses unterliegt keiner Genehmigungspflicht durch den Kanton.

Gebührentarif

I. Schlussbestimmungen

Art. 61^{bis 3)}

Für Aschenurnen in der Urnenhalle und Urnennischenanlage, deren Ruhefrist bis zum 31.12.2025 abläuft, besteht eine einmalige Verlängerungsmöglichkeit um 5 Jahre.

Übergangsbestimmungen

Art. 62

¹ Für die Friedhöfe Buchthalen, Hemmental und Herblingen sowie für allfällige weitere Bestattungsanlagen ist dieses Reglement sinngemäss anzuwenden.

Anwendung für andere Friedhöfe

² Die zuständige Referentin bzw. der zuständige Referent kann für diese Friedhöfe besondere Bestimmungen erlassen.

Art. 63¹⁾

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde und der Zustimmung des Grossen Stadtrates zur Pauschalgebühr nach Art. 5 auf einen vom Stadtrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 9. Mai 2006.

Inkrafttreten

Fussnoten:

- 1) Vom Departement des Innern genehmigt am 16. Dezember 2011, in Kraft ab 1. Februar 2012 gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 37 vom 17. Januar 2012

- 2) Fassung gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 6. März 2012, in Kraft ab 1. Mai 2012 gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 227 vom 24. April 2012
- 3) Änderungen gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 352 vom 5. Juni 2018, vom Departement des Innern genehmigt am 9. Juli 2018, in Kraft ab 9. Juli 2018.